

Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 30.11.2017 folgende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erlassen:

§ 1 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **69.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2017 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 11.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Grollmann